



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

ausschließlich per E-Mail:

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 07.06.2021

Geschäftszeichen:

Datum: 23.06.2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrte

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 07.06.2021 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihrem Antrag auf Informationszugang wird zugestimmt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung der folgenden Informationen:

*„...die Grundlage für die Ausstellung von Sicherheitszertifikaten durch den Verein "Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes".
Warum stellt der Verein die Zertifikate für z.B. das Kraftfahrt-Bundesamt aus und nicht z.B. die Bundesdruckerei?
Bitte senden Sie mir die letzten Prüfungsberichte der DFN-PKI zu.“*

Die gewünschten Informationen liegen im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nicht vor.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.



Seite 2 von 2

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

